

**Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012
in der Fassung der Ersten Änderung vom 22.04.2013**

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... nachfolgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22.04.2013 (Zweite Änderung) beschlossen.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Stadt erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 HWG), indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (delegierende Aufgabenübertragung) übernommen hat und in den Teilgebieten der Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden, die das Güterverkehrszentrum (GVZ) umfassen (siehe Lageplan Anlage 1), gemäß Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.
- (2) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen in den Gebieten der Städte Kassel und Vellmar, deren sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Stadt ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt, auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken. Für den Betrieb der Einrichtung bedient sie sich ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter.“

Artikel 2

§ 14 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister